



Verteiler Verbraucherschutz/Datenschutz

Brüssel, 12. April 2018
KH/CK

New deal für Verbraucher

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Braun (*juristische Mitarbeiterin der DG Justiz, Europäische Kommission*) stellte im Rahmen des Rechtsausschusses beim EuBV-Halbjahrestreffen 2018 die Ideen der Europäischen Kommission zur „new deal für Verbraucher“-Initiative vor (*die Präsentation finden Sie auf der EuBV-Homepage im Mitgliederbereich*). Gestern, am 11. April 2018, veröffentlichte die Europäische Kommission ihr umfassendes Reformpaket im Bereich des Konsumentenschutzes.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2016 und 2017 (im Rahmen ihres Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)) eine Bewertung der bestehenden Verbraucherschutzvorschriften vorgenommen. Diese habe zwar gezeigt, dass EU-Verbraucherschutzvorschriften gut funktionieren, jedoch EU-weit nicht wirksam angewandt und durchgesetzt werden.

Das neue Reformpaket: 2 Richtlinienvorschläge

Deshalb schlägt die Europäische Kommission ein Reformpaket bestehend aus zwei Richtlinienvorschlägen vor:

- 1) Einen Vorschlag zu Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen
- 2) Einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, der Richtlinie über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern und der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher

Richtlinienvorschlag 1)

Der Europäische Gerichtshof stellte erst am 25. Januar 2018 mit Urteil C-498/16 fest, dass EU-weite Sammelklagen nicht zulässig seien. Hierbei hatte ein österreichischer Datenschutzaktivist versucht eine Sammelklage gegen Facebook einzubringen.

Der neue Richtlinienentwurf sieht nun die Einführung eines Rechtsinstruments zur Sammelklage („representative actions“) zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in allen Mitgliedstaaten der EU vor.

Klageberechtigt sind „qualifizierte Institutionen“ wie Verbraucherverbände, die jeweils national registriert werden sollen (*siehe Art. 1 des Richtlinienvorschlags*). Die Anforderungen an die Registrierung und Anerkennung von sogenannten qualifizierten Einrichtungen werden den Mitgliedsstaaten überlassen (*siehe Art. 4 des Richtlinienvorschlags*).

In *Art. 5 des Richtlinienvorschlags* wird der Umfang der Sammelklage geregelt, die im kollektiven Interesse der Verbraucher zu führen wäre. Nach *Art. 5 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags* sollen die qualifizierten Institutionen nun ermächtigt werden, ein Unterlassungsurteil oder gar eine einstweilige Unterlassungsverfügung zu beantragen, um eine Geschäftspraxis zu verbieten. Gegenstand der Klage kann auch das Beenden einer Geschäftspraxis sein. Wenn eine Geschäftspraxis noch nicht durchgeführt worden ist aber unmittelbar bevorsteht, kann diese Praxis auch für die Zukunft verboten werden.

Um eine solche Sammelklage einreichen zu dürfen, muss nach *Art. 5 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags* die qualifizierte Institution nicht zwingend ein Mandat des individuellen Verbrauchers nachweisen oder den Beweis eines aktuell entstandenen Verlustes oder eines Schadens beim Verbraucher belegen.

Bisher konnten Organisationen, die im Namen von individuellen Verbrauchern einen Missstand beanstandeten, lediglich auf Unterbindung ebendieses Missstandes klagen. Eine EU-weit geltende kollektive Schadenersatzklage gab es nicht. Das soll nun geändert werden: *Art. 6 Abs. 1. des Richtlinienvorschlags* sieht konkret vor, dass die qualifizierten Institutionen Sammelklagen einreichen können, um ein Unterlassungsklageurteil zu erhalten, welches den Unternehmer auch verpflichtet, unter anderem Schadenersatz, Wiedergutmachung, eine Preisreduktion, eine Vertragsbeendigung oder die Erstattung des gezahlten Preises zu leisten, je nachdem was angemessen ist.

Hinzuweisen ist insbesondere auch auf den Vorschlag in *Art. 6 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags*. Demnach ist ein konkretes Mandat eines individuellen Verbrauchers nicht notwendig, wenn es sich bei dem Verlust der Verbraucher um geringe Beträge handelt. Die Höhe eines geringen Betrages wird in der Richtlinie nicht weiter ausformuliert oder präzisiert, so dass hier das Problem besteht, dass ohne einen konkreten Nachweis Sammelklagen eingereicht werden können, ohne einen Nachweis des konkreten Schadens vorzuführen. Dies ist ggfs. deswegen für die qualifizierte Einrichtung attraktiv, weil der mit der Klage erzielte Schadenersatz einer öffentlichen Einrichtung zugutekommt, die die kollektiven Interessen der Verbraucher wahr.

Die Finanzierung der Klage durch die qualifizierte Einrichtung wird im Richtlinienvorschlag auch festgelegt. Diese muss nachweisen, dass sie genügend finanzielle Ressourcen hat, um im besten Interesse der Verbraucher die Klage zu führen und etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Klage stehen tragen kann, sofern die Klage zulasten der qualifizierten Einrichtung abgewiesen wird (*siehe Art. 7 des Richtlinienvorschlags*).

In *Art. 14 des Richtlinienvorschlags* wird zwar nicht das Instrument der „punitive damages“ geregelt, allerdings sollen die Mitgliedsstaaten Bußgelder vorsehen, wenn das Unternehmen die finale rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts über eine Sammelklage nicht umsetzt.

Richtlinienvorschlag 2)

Ziel dieses Vorschlags ist es, für eine bessere Durchsetzung zu sorgen und die EU-Verbrauchervorschriften, insbesondere im Hinblick auf die digitale Entwicklung zu modernisieren.

Vor allem möchte die Europäische Kommission die unterschiedlichen Qualitätsstandards bei Verbraucherprodukten verhindern. In Zukunft soll es zB nicht mehr möglich sein, dass

Lebensmittelkonzerne ihre Produkte je EU-Land mit unterschiedlichen Inhaltsstoffen (zB Palmöl statt Butter) verkaufen. Die EU-Richtlinie zu unfairen Geschäftspraktiken soll dahingehend aktualisiert werden, dass nationale Behörden leichter gegen irreführende Praktiken bei Produkten, die in verschiedenen Mitgliedstaaten unter dem gleichen Markennamen verkauft werden, vorgehen können, wenn sich die Eigenschaften des Produkts sehr unterscheiden. ZB könnten Unternehmen gezwungen werden, die Verpackungen oder die Produktnamen zu ändern.

Dieser Vorschlag umfasst auch Online-Geschäfte. Wenn zB Verbraucher auf vergleichenden Onlinemarktplätzen sich über Produkte informieren, müssen sie künftig Hinweise erhalten, wenn ein Unternehmen dem Betreiber einer Suchmaschine Geld für die Reihung des Suchergebnisses bezahlt hat.

Die neuen Konsumentenschutzbestimmungen müssen noch vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament abgesegnet werden. Im Parlament fielen die ersten Reaktionen vor allem zur Sammelklage gespalten aus. Die Europäische Volkspartei warnte zB vor einer Amerikanisierung des europäischen Rechtssystems. Die zuständige Kommissarin Jourová bemühte sich deshalb gestern bei der Vorstellung ihrer Initiative, die Unterschiede zwischen dem US-Modell und ihrem EU-Vorschlag hervorzuheben: „Sammelklagen in der EU dürfen nur von qualifizierten Institutionen eingebracht werden, die nicht profitorientiert arbeiten dürfen und ihre Finanzierung offenlegen müssen“. Die Europäischen Sozialdemokraten und Grünen begrüßten den Vorschlag. Wir werden Sie über den europäischen Gesetzgebungsprozess auf dem Laufenden halten.

Anbei übersenden wir Ihnen das Reformpaket. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Anmerkungen und Kommentare an das Europabüro senden. Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anhang:

- COM(2018) 184: A proposal on representative actions for the protection of the collective interests of consumers and repealing the Injunctions Directive 2009/22/EC & Annex ("Richtlinie 1")
- COM(2018) 185: A proposal to amend Directive 93/13/EEC on unfair terms in consumer contracts, Directive 98/6/EC on consumer protection in the indication of the prices of products offered to consumers, Directive 2005/29/EC concerning unfair business-to-consumer commercial practices and Directive 2011/83/EU on consumer rights ("Richtlinie 2")